

CIPA Regel Nr. 16

(beschlossen am 31. Mai 2000 in Antwerpen – Ausgabe 2017)

Schiffssicherheitsplan

Arbeitnehmer auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig zu unterweisen. Zur Unterstützung dieser Unterweisung empfiehlt die CIPA die Erstellung eines Schiffssicherheitsplanes¹.

Um eine einheitliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung auf Wasserfahrzeugen und Schwimmenden Anlagen zu gewährleisten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Anforderungen an Erstellung eines Schiffssicherheitsplanes hinzuwirken.

Schiffssicherheitspläne sind erforderlich für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen mit Wohn- und Maschinenräumen. Sie sind an einer für alle leicht zugänglichen und sichtbaren Stelle an Bord bereitzuhalten.

Die Größe des Schiffssicherheitsplanes richtet sich nach den darzustellenden Informationen und sollte mindestens DIN A3-Format haben. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen eindeutig erkennbar sein. Bei Umbauten oder Änderungen des Verwendungszweckes sind sie zu aktualisieren.

Im Schiffssicherheitsplan sind mit den in der CIPA Regel 22 angeführten Symbolen planlich darzustellen:

- die für den Arbeitnehmerschutz erforderlichen Ausrüstungen,
- alle ermittelten Gefahrenbereiche.

Ein Beispiel für einen Schiffssicherheitsplan ist in der Anlage zu finden.

¹ Dokumente/Pläne aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben bleiben hiervon unberührt.